



Satzung des Fördervereins der Flatow-Oberschule e.V. Birkenstraße 11, 12559 Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am **03. März 1993** gegründete Verein führt den Namen *Förderverein der Flatow-Oberschule e.V.* und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) **Er ist** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin eingetragen
- (3) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen Angebotes sowie der Gestaltung und Pflege des Schulbereiches mit der Absicht, den Bildungsauftrag der Flatow-Oberschule zu fördern.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen (bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Messen sowie durch direkte Ansprache von Personen und Firmen)
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, welche der Schule und dem Schulinternat insbesondere materiell helfen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden besonders gefördert

Die **Anschaffung / Beschaffung** von:

- a) Büchern für die Schul- und Internatsbücherei
- b) Karten- und Demonstrationsmaterialien, elektronischen Medien und Geräten zur Förderung der Anschaulichkeit im Unterricht
- c) Musikinstrumenten, Theater- und Beleuchtungstechnik für die Schularbeitsgemeinschaften „Darstellendes Spiel“ und Musik
- d) Grundausstattungen bei Gründung von Schularbeitsgemeinschaften
- e) Schulsportgeräten
- f) Transportmöglichkeiten zu Trainings- und Wettkampfstätten sowie Schulaktivitäten

Die **Durchführungen / Maßnahmen** :

- g) von Schul- und Unterrichtsprojekten
- h) zur Förderung der politischen Bildung
- i) der Verbesserung des Schulumfeldes und Lernatmosphäre
- j) Einladung von Referenten, Musik- und Theatergruppen für die inhaltliche Bereicherung
- k) Schul- und Unterrichtsprojekte, Klassenfahrten und Exkursionen
- l) Lehrer-, Erzieher- und Mitarbeiterbildung, soweit diese nicht durch staatliche Institutionen angeboten und durchgeführt werden
- m) zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schulinternatsbewohner im Einzelfall
- n) zur Förderung des olympischen Gedankens
- o) zur Förderung des Schul-, -Breiten-, Leistungs- und Behindertensports
- p) zur Förderung der Ideen der Vereinten Nationen (UNO) und der internationalen Zusammenarbeit

3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Maßnahmen, Anschaffungen, Sportausrüstungen, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige schulische und sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 58 der Abgabenordnung
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch je drei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sowie einen Vertreter der Schule und wird dementsprechend protokolliert.
4. Barmittel des Vereins, welche nicht sofort den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden, sind unter Berücksichtigung des § 58, Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung mündelsicher, verzinslich und nicht über die laufende Rechnungsperiode des Vorstandes hinaus bei der kontoführenden Bank des Vereins anzulegen. Die Erträge dieser Anlage sind ebenfalls Mittel des Vereins.

§ 4 Einrichtungen

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern:
 - diese als gemeinnützig anerkannt sind
 - und dem Bildungsauftrag der Schule unter Berücksichtigung des Schulprofils „Eliteschule des Sports“ dienen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, welche von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (2) Auf Antrag erhalten die Mitglieder eine schriftliche Beitrags- bzw. Spendenbescheinigung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter

- dem Kassenwart / Schatzmeister
- bis zu 4 Beisitzern

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, welche eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind 2 Kassenprüfer zu wählen, welche den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an ??????, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Vereins *Förderverein der Flatow-Oberschule e.V.* beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin,

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Vertreter der Gründungsmitglieder